



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

TERRAE V Am Fischagraben  
Projektentwicklungs GmbH  
vertreten durch PFLAUM WIENER RINDLER  
OPETNIK RECHTSANWÄLTE

Nibelungengasse 1  
1010 Wien

Beilagen

WST1-UF-255/001-2025  
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: <a href="mailto:post.wst1@noel.gv.at">post.wst1@noel.gv.at</a> Fax: 02742/9005-13625 Bürgerservice: 02742/9005-9005 Internet: <a href="http://www.noel.gv.at">www.noel.gv.at</a> - <a href="http://www.noel.gv.at/datenschutz">www.noel.gv.at/datenschutz</a>
---

(0 27 42) 9005

-  
Bezug

Bearbeitung

Durchwahl

Datum

Mag. Michael Lackenbu-  
cher, LL.M.

15166

15. Juli 2025

Betrifft

TERRAE V Am Fischagraben Projektentwicklungs GmbH - Errichtung eines Logistikzent-  
rums Margarethen am Moos - Standort: Marktgemeinde Enzersdorf an der Fischa (BL),  
KG Margarethen am Moos, Gst. Nr. 892/22; Feststellungsantrag gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G  
2000

# Bescheid

Die TERRAE V Am Fischagraben Projektentwicklungs GmbH, vertreten durch PFLAUM WIENER RINDLER OPETNIK RECHTSANWÄLTE, 1010 Wien, hat mit Schreiben vom 14. April 2025 einen Antrag gemäß § 3 Abs 7 UVP-G 2000 gestellt, die NÖ Landesregierung möge feststellen, dass das Vorhaben „Errichtung eines Logistikzentrums Margarethen am Moos“ keinen Tatbestand im Sinn des § 3 oder § 3a UVP-G 2000 iVm Anhang 1 zum UVP-G 2000 erfüllt und damit nicht der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt.

## Spruch

### I Feststellung

Es wird festgestellt, dass das Vorhaben „Errichtung eines Logistikzentrums Margarethen am Moos“ der TERRAE V Am Fischagraben Projektentwicklungs GmbH, vertreten durch PFLAUM WIENER RINDLER OPETNIK RECHTSANWÄLTE, 1010 Wien, nämlich die Errichtung und der Betrieb eines Logistikzentrums auf dem Grundstück Nr 892/22, KG 05013 Margarethen am Moos, in der Gemeinde Margarethen am Moos, **keinen Tatbestand im Sinn des § 3 oder § 3a UVP-G 2000 iVm Anhang 1 zum UVP-G 2000 erfüllt** und damit **nicht der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung** unterliegt.

### Rechtsgrundlagen

Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993 idF BGBl. I Nr. 26/2023, insbesondere § 3 Abs 7 iVm Z 19 und Z 21 des Anhanges 1 zum UVP-G 2000

Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 157/2024, insbesondere §§ 37ff

# Begründung

## 1 Sachverhalt

### 1.1 Geplantes Vorhaben

**1.1.1** Die TERRAE V Am Fischagraben Projektentwicklungs GmbH plant auf dem Grundstück Nr. 892/22 der EZ 720 in der Katastralgemeinde 05013 Margarethen am Moos die Errichtung eines Logistikzentrums. Das Grundstück Nr. 892/22 weist eine Gesamtfläche von 27.614 m<sup>2</sup> auf und ist derzeit als „Bauland Industriegebiet“ gewidmet.

**1.1.2** Das Vorhaben sieht die Errichtung von zwei Logistikhallen mit einer bebauten Fläche von insgesamt ca 15.208 m<sup>2</sup> vor.

**1.1.3** Weiters sind asphaltierte Verkehrsflächen im Ausmaß von 6.242 m<sup>2</sup>, Tiefhöfe mit 1.280 m<sup>2</sup> und Grünflächen mit 4.568,8 m<sup>2</sup> projektiert.

**1.1.4** Das Vorhaben sieht die Errichtung von 81 nicht öffentlich zugänglicher Stellplätze für Kraftfahrzeuge vor.

**1.1.5** Für die Errichtung der Stellplätze für Kraftfahrzeuge wird eine (unversiegelte) Fläche von weniger als 1 ha in Anspruch genommen.

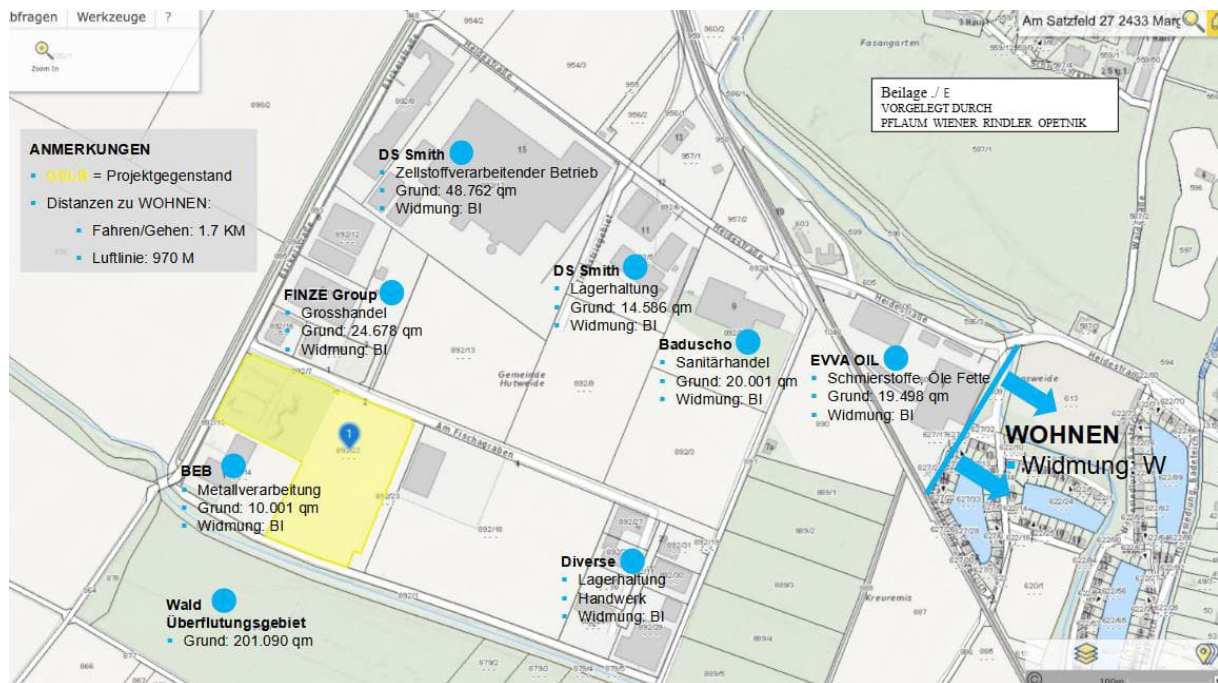
### 1.1.6 Lageplan (Übersicht)



### 1.1.7 Lageplan (Vorhaben)



### 1.1.8 Lageplan (mit bestehenden Unternehmen)



## **2 Antrag auf Feststellung gemäß § 3 Abs 7 UVP-G 2000 bei der NÖ Landesregierung als UVP-Behörde**

**2.1** Die TERRAE V Am Fischagraben Projektentwicklungs GmbH, vertreten durch PFLAUM WIENER RINDLER OPETNIK RECHTSANWÄLTE, 1010 Wien, hat mit Schreiben vom 14. April 2025 den Antrag gestellt, die NÖ Landesregierung möge gemäß § 3 Abs 7 UVP-G 2000 feststellen, dass das Vorhaben „Errichtung eines Logistikzentrums Margarethen am Moos“ in der Gemeinde Margarethen am Moos keinen Tatbestand im Sinn des § 3 und § 3a iVm Anhang 1 zum UVP-G 2000 erfüllt und daher nicht der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt.

**2.2** Aufgrund dieses Antrages wurde von der NÖ Landesregierung als UVP-Behörde, Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht, ein Feststellungsverfahren zu diesem Vorhaben eingeleitet.

## **3 Erhobene Beweise**

**3.1** Der erhobene Sachverhalt basiert auf dem Feststellungsantrag, den von der Antragstellerin beigelegten Unterlagen, den eingelangten Stellungnahmen im Zuge des Parteiengehör, eingeholten Gutachten sowie der Verwendung von Kartendienstern.

## **4 Beweiswürdigung**

**4.1** Den von der Antragstellerin gemachten Angaben konnte insofern gefolgt werden, als sie nach Verbesserung nachvollziehbar und nicht widersprüchlich waren. Im Übrigen wurde von Verfahrensbeteiligten nicht behauptet, dass die Angaben nicht das tatsächlich geplante Vorhaben beschreiben.

## **5 Entscheidungsrelevanter Sachverhalt**

Der Entscheidung wird folgender, sich aus dem Ermittlungsverfahren ergebender, Sachverhalt zugrunde gelegt:

**5.1** Die TERRAE V Am Fischagraben Projektentwicklungs GmbH plant auf dem Grundstück Nr. 892/22 der EZ 720 in der Katastralgemeinde 05013 Margarethen am Moos die Errichtung eines Logistikzentrums. Das Grundstück Nr. 892/22 weist eine

Gesamtfläche von 27.614 m<sup>2</sup> auf und ist derzeit als „Bauland Industriegebiet“ gewidmet.

**5.2** Das Vorhaben sieht die Errichtung von zwei Logistikhallen mit einer bebauten Fläche von insgesamt 15.208 m<sup>2</sup> vor.

**5.3** Weiters sind asphaltierte Verkehrsflächen im Ausmaß von 6.242 m<sup>2</sup>, Tiefhöfe mit 1.280 m<sup>2</sup> und Grünflächen mit 4.568,8 m<sup>2</sup> projektiert.

**5.4** Das Vorhaben sieht die Errichtung von 81 nicht öffentlich zugänglichen PKW-Stellplätzen vor, wovon 9 asphaltiert (Fläche 122,5 m<sup>2</sup>) und 72 mittels Rasengittersteinen befestigt (Fläche 900 m<sup>2</sup>) werden. Für die Errichtung der Stellplätze für Kraftfahrzeuge wird eine unversiegelte Fläche von weniger als 1 ha in Anspruch genommen.

**5.5** Das Vorhaben liegt in keinem schutzwürdigen Gebiet iSd Kategorie A (besonderes Schutzgebiet), D (belastetes Gebiet Luft) oder E (Siedlungsgebiet) iSd Anhang 2 UVP-G 2000.

## **6 Parteiengehör/Stellungnahmen**

### **6.1 Allgemeine Ausführungen**

**6.1.1** Die Behörde hat auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltanwaltes festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhangs 1 oder des § 3a Abs 1 bis 3 UVP-G 2000 durch das Vorhaben verwirklicht wird. Parteistellung haben der Projektwerber/die Projektwerberin, der Umweltanwalt und die Standortgemeinde. Vor der Entscheidung sind die mitwirkenden Behörden sowie das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zu hören (§ 3 Abs 7 UVP-G 2000).

**6.1.2** Die Parteien sowie die Beteiligten des Verfahrens hatten die Möglichkeit, sich zu der Frage zu äußern, ob für das konkrete Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhangs 1 oder des § 3a Abs 1 bis 3 UVP-G 2000 durch das Vorhaben verwirklicht wird.

## **6.2 Im Verfahren wurden folgende Stellungnahmen abgegeben:**

### **6.2.1 Stellungnahme des wasserwirtschaftlichen Planungsorgans vom 16.05.2025.**

[...]

*Das geplante Logistikzentrum auf dem Gst. Nr. 892/22, KG Margarethen am Moos, liegt außerhalb wasserrechtlicher Schutz- und Schongebiete, eines Sanierungsprogramms, eines Grundwassersanierungsgebietes und eines wasserwirtschaftlichen Regionalprogramms sowie auch außerhalb eines Hochwasserüberflutungsbereichs.*

*Bei Einhaltung der allgemeinen Reinhaltspflicht gemäß § 30 WRG bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine prinzipiellen Bedenken gegen das geplante Vorhaben.*

[...]

### **6.2.2 Stellungnahme der Marktgemeinde Maria Enzersdorf an der Fischa vom 28.05.2025**

[...]

*Zum gegenständlichen Projekt der Antragstellerin TERRAE V darf kritisch angemerkt werden, dass die im Feststellungsantrag gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 angeführte Anzahl der Fahrzeugbewegungen (tägliche Verkehrsfrequenz von 82 Lkw mit 164 Fahrten und 52 Pkw mit 104 Fahrten) doch eine erhebliche Steigerung des aktuellen Verkehrsaufkommens in Margarethen am Moos darstellen würde.*

*Da die einzige Zufahrt zum Industriegebiet in Margarethen am Moos aktuell über den Hauptplatz dieser Katastralgemeinde führt, bedeutet diese zusätzlichen Fahrzeugbewegungen rund eine Verdoppelung des dort schon jetzt sehr stark frequentierten Bereiches. Eine damit verbundene erhebliche weitere Belastung der Margarethner Bevölkerung, die schon jetzt unter der mittlerweile unzumutbaren Verkehrslage im Ortszentrum leidet, wäre die daraus resultierende negative Folge.*

*Abhilfe könnte nur die im Rahmen des geplanten Umfahrungsprojektes B260 vorgesehene direkt Zufahrt zum Industriegebiet Margarethen am Moos bringen, wo aber eine konkrete Umsetzung dieses Projekts zeitlich noch nicht absehbar ist.*

*Solange daher das geplante Projekt B260 mit einer direkten Zufahrt zum Industriegebiet nicht umgesetzt ist und die einzige Erschließung des Industriegebiets über den Hauptplatz in Margarethen am Moos erfolgt, spricht sich die Marktgemeinde Enzersdorf an der Fischa aus verkehrstechnischen Gründen gegen dieses geplante Logistikprojekt im Industriegebiet in Margarethen am Moos aus.*

*[...]*

### **6.2.3 Stellungnahme der Marktgemeinde Maria Enzersdorf an der Fischa vom 09.07.2025**

*[...]*

*Bezugnehmend auf das gegenständliche Vorhaben der „TERRAE V Am Fischagraben Projektentwicklungs GmbH“ hinsichtlich der Errichtung eines Logistikzentrums in der Katastralgemeinde Margarethen am Moos und den damit einhergehenden Antrag vom 14.04.2025 auf Feststellung einer Umweltverträglichkeitsprüfung durch die Behörde darf seitens der Marktgemeinde Enzersdorf an der Fischa folgendes festgestellt werden:*

*1. Bei dem Betriebsgebiet in Margarethen am Moos handelt es sich um eine rund 50 ha große und als Bauland-Industriegebiet gewidmete Fläche, die derzeit rund zu einem Drittel von verschiedenen Firmen gewerblich genutzt wird. Alle diese Betriebe befinden sich in einem engen räumlichen Umfeld (Umkreis von ca. 700m Luftlinie) des geplanten Standortes der „TERRAE V Am Fischagraben Projektentwicklungs GmbH“.*

*2. Die einzige Zufahrt zu diesem Bauland-Industriegebiet führt aktuell über die durch das Ortsgebiet von Margarethen am Moos führenden B 60. An der Kreuzung mit dem Hauptplatz des Ortes gelangt man in weiterer Folge zur Heidestraße, die direkt in das Betriebsgebiet führt. Abgesehen davon, dass es aus verkehrsplanerischer Sicht durchaus grenzwertig erscheint, die einzige Zufahrt zu einem Betriebsgebiet über den Hauptplatz des Ortes zu führen (dies wurde leider in*



den 70iger-Jahren von der damaligen Gemeindeführung so definiert) weist das Gutachten des Fachbereich Verkehr (Auftragnehmers Fa. Snizek+Partner Verkehrsplanungs GmbH, DI Gunter Stocker) unter Verweis auf eine Verkehrszählung vom Mai 2025 eine Frequenz von 1900 Fahrzeuge pro Tag im Bereich B 60 vor der Kreuzung mit dem Hauptplatz auf, davon rund 300 Lkw-ähnliche Fahrzeuge. (siehe Ausführungen, Punkt 3. 1. Bestandssituation, Seite 7 des Gutachtens).

3. Im Betriebsgebiet selbst wurden bei einer bereits zuvor im Mai 2024 durchgeführte Verkehrszählung im Bereich „Bäckerstraße“ nördlich von „Am Fischgraben“ wurden rund 400 Kfz. pro Tag erhoben, davon rund 160 Lkw-ähnliche Fahrzeuge. Daraus abgeleitet ergeben sich im südlichen Abschnitt der „Bäckerstraße“ rund 150 Fahrzeuge pro Tag, davon rund 80 Lkw-ähnliche Fahrzeuge. „Am Fischgraben“ selbst wurden rund 240 Kfz pro Werktag erhoben, davon waren rund 80 Lkw-ähnliche Fahrzeuge (siehe Ausführungen, Punkt 3. 1. Bestandssituation, Seite 7 des Gutachtens).

4. Redaktionell ausgeklammert ist im gegenständlichen Gutachten die Verkehrsbelastung in der Heidestraße, die ja als zentrale Zufahrtsstraße einen wichtigen Teil der Verkehrswege im Betriebsgebiet darstellt.

5. Jetzt sei grundsätzlich dahingestellt, ob im Betriebsgebiet von Margarethen am Moos noch genügend Verkehrsraum zur Verfügung steht, das wird bei der aktuellen Auslastung von rund ein Drittel der Fläche an Betriebsgründen auch gar nicht bestritten. Tatsache ist aber, dass der gesamte Verkehr – egal ob Pkw. oder Lkw. – über den Hauptplatz von Margarethen am Moos in das Betriebsgebiet gelangt, weil dies aktuell die einzige Zufahrtsoption darstellt. Neben den rund 300 Pkw. sind das – je nach Interpretation des vorliegenden Gutachtens – zwischen 240 und 300 Lkw-ähnliche Fahrzeuge (in der Praxis überwiegend Sattelschlepper und Lkw mit Anhänger) pro Werktag.

6. Durch das angestrebte Logistikvorhaben der Firma „TERRAE V Am Fischgraben Projektentwicklungs GmbH“ würde sich diese Verkehrsbewegungen aufgrund der im vorliegenden Gutachten ausgewiesene Zahl der Lkw-Fahrten um weitere rund 50% steigern bzw. laut Gutachten um 164 Lkw-Fahrten und 104 Pkw-Fahrten pro Werktag erhöhen.

7. Diese unverhältnismäßige und unangemessene Zunahme des Verkehrsaufkommens, insbesondere des Schwerverkehrs durch Sattelschlepper und Lkw. mit Anhänger im Ortszentrum von Margarethen am Moos, würde die dort vorhandenen Verkehrskapazitäten jedenfalls übersteigen, weshalb entsprechende technische Verkehrslenkungs- bzw. Sicherungsmaßnahmen (Errichtung einer Ampelanlage sowie bautechnische Schutzmaßnahmen für Fußgänger) im Fall einer Umsetzung dringend geboten erscheinen.

8. Darüber hinaus würde diese überproportionale Verkehrssteigerung, insbesondere des Schwerverkehrs durch Sattelschlepper und Lkw. mit Anhänger im Ortszentrum von Margarethen am Moos, auch die betroffene Ortsbevölkerung durch die zu erwartenden Beeinträchtigungen durch Lärm, Staubentwicklung und erhöhte Abgaswerte nachhaltig in ihrer Lebensqualität beeinträchtigen und auch nachhaltig in ihrer Gesundheit schädigen.

Aus diesem Grund findet das gegenständliche Logistikprojekt der Firma „TERRAE V Am Fischagraben Projektentwicklungs GmbH“ in der vorliegenden Form seitens der Marktgemeinde Enzersdorf/Fischa jedenfalls keine Zustimmung.

Vielmehr wird ein neues Verkehrsgutachten über die aktuelle Verkehrssituation

➤ betreffend einer detaillierten Erfassung des Verkehrsaufkommens zum Betriebsgebiet mit Schwerpunkt auf die Anzahl von Zufahrten durch Pkw. und Lkw. – und hier insbesondere von Sattelschlepper und Lkw. mit Anhänger – in die Heidestraße, sowie

➤ der Zumutbarkeit samt einer Beurteilung der negativen gesundheitlichen Auswirkungen dieses Logistikprojekts für die betroffene Bevölkerung bei einer Zufahrt über den Hauptplatz von Margarethen an Moos beantragt.

Abschließend wird einmal mehr auf das geplante Umfahrungsprojekt B 260 verwiesen, das nicht nur eine Entlastung des Margarethner Ortszentrums bringen, sondern auch das Betriebsgebiet von Margarethen am Moos mit einer direkten Zufahrt anbinden soll. Leider ist aber eine Umsetzung aktuell zeitlich noch nicht absehbar, weshalb einmal mehr die rasche Umsetzung dieses wichtigen und für die gesamte Region dringend erforderlichen Verkehrsentslastungsprojekt gefordert wird.

[...]

#### **6.2.4 Stellungnahme der NÖ Umweltschutzbehörde vom 28.05.2025**

[...]

*Aus der Sicht der NÖ Umweltschutzbehörde wäre in dem Rahmen des Feststellungsverfahrens und der von der Behörde durchzuführenden Grobprüfung folgender Leitfaden anzuwenden: „Die Schutzgüter Fläche und Boden in der Einzelfallprüfung und in der Umweltverträglichkeitsprüfung“ herausgegeben vom Bundesministerium im Jahr 2023 verwiesen (Siehe Anlage 1). Dieser Leitfaden soll Hilfestellung zur Beurteilung der Schutzgüter Fläche und Boden sowohl bei einer allgemeinen Einzelfallprüfung über die relevanten Schutzgüter als auch bei einer schutzgutbezogenen Einzelfallprüfung für bestimmte „Flächenvorhaben“ der Z 18 lit. f, 19 lit. d, 19 lit. f und 21 lit. c des Anhanges 1 geben.*

*Laut dem Leitfaden des Ministeriums „sind auch im Rahmen der allgemeinen Einzelfallprüfung die Schutzgüter Fläche und Boden entsprechend zu prüfen.“ Es wird darauf hingewiesen, dass mit der UVP-G-Novelle 2023 durch zusätzliche bzw. geänderte Tatbestände im Anhang 1 und einer neuen schutzgutbezogenen Einzelfallprüfung für bestimmte „Flächenvorhaben“ (Z 18 lit. f, 19 lit. d, 19 lit. f und 21 lit. c des Anhanges 1 sohin die Neuerrichtung von Industrie- oder Gewerbeparks, Einkaufszentren, Logistikzentren und Freiflächen-Parkplätzen auf unversiegelten Flächen) verstärkt dem Bodenschutz Rechnung getragen.*

*Diese „neuen“ Schutzgüter Boden und Fläche sind auch im Rahmen einer Einzelfallprüfung aufgrund der Kumulationsbestimmungen der § 3 Abs. 2 und § 3a Abs. 6 zu prüfen (Siehe Kapitel 2.3 des Leitfadens).*

[...]

#### **Stellungnahme der NÖ Umweltschutzbehörde vom 26.06.2025**

[...]

*Die NÖ Umweltschutzbehörde gibt zu den übermittelten Gutachten und der Stellungnahme der Antragstellerin vom 20. Juni 2025 folgende Stellungnahme ab.*

*Die vorgelegten SV Gutachten zu den Themenbereichen: Lärmtechnik, Verkehrstechnik und Luftreinhalte-technik sind in sich schlüssig und nachvollziehbar und attestieren, dass es zu keinen erheblichen Umweltauswirkungen kommt. Diese Schlussfolgerungen nimmt die NÖ Umweltanwaltschaft hiermit zustimmend zur Kenntnis.*

*Die vorgelegte Stellungnahme des Antragstellers zu den Schutzgütern Boden und Fläche geht auf die Fragestellungen der NÖ Umweltanwaltschaft (Schreiben NÖ UA vom 28.5.2025) inhaltlich ein. Es wurde eine Grobprüfung hinsichtlich der Auswirkung auf die Schutzgüter Fläche und Boden durchgeführt und die Beurteilungskriterien des Leitfadens „Die Schutzgüter Fläche und Boden in der Einzelfallprüfung und in der Umweltverträglichkeitsprüfung“ (Bundesministerium für Klimaschutz im Jahr 2023) herangezogen. Diese Schlussfolgerungen sind für die NÖ Umweltanwaltschaft nachvollziehbar und werden zustimmend zur Kenntnis genommen.*

*Die NÖ Umweltanwaltschaft hat im Schreiben vom 28.5.2025 die Empfehlung angeführt, Maßnahmen zur Reduktion der Versiegelung und der Inanspruchnahme von Flächen bzw. Boden einzuarbeiten und regte an die Betriebsflächen naturnah zu gestalten.*

*Hierzu führte der Antragsteller in seiner Stellungnahme vom 18.6.2025 an, dass einerseits Maßnahmen zur Minimierung der Flächenversiegelung (Rasenziegel), teilweise Begrünung der Dächer, Installation von PV Anlagen, eine naturverträgliche Grünraumgestaltung (Pflanzung von heimischen Sträuchern, Blumenwiesenstreifen, etc.) und biodiversitätsfördernde Maßnahmen (Fledermauskästen, Totholzhaufen, Sandflächen, Staudenbeeten) geplant sind.*

*Diese Vorgehensweise wird von der NÖ Umweltanwaltschaft begrüßt. Es wird um Übermittlung der Grünraumplanunterlagen ersucht, sobald diese vorliegen.*

*In der Stellungnahme des Antragstellers vom 18.6.2025 wird weiters angeführt, dass eine Prüfung seitens eines SV für Naturschutz und Landschaftsplanung (Univ. Lektor DI Dr. Kutzenberger) durchgeführt wurde, welche belegt, dass derzeit keine Gefährdung geschützter und gefährdeter Tierarten durch das geplante Vorhaben zu erwarten ist.*

*Es wird ersucht diesen Bericht der NÖ Umweltschutzbehörde zu übermitteln.*

*Aufgrund der vorgelegten SV Gutachten, Stellungnahmen und beigelegten Unterlagen besteht kein Einwand gegen die Feststellung, dass das Vorhaben zu keinen erheblichen Umweltauswirkungen führt.*

*[...]*

## **7 Entscheidungsrelevante Rechtsgrundlagen**

### **7.1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG**

Anbringen

*§ 13. (1) Soweit in den Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmt ist, können Anträge, Gesuche, Anzeigen, Beschwerden und sonstige Mitteilungen bei der Behörde schriftlich, mündlich oder telefonisch eingebracht werden. Rechtsmittel und Anbringen, die an eine Frist gebunden sind oder durch die der Lauf einer Frist bestimmt wird, sind schriftlich einzubringen. Erscheint die telefonische Einbringung eines Anbringens der Natur der Sache nach nicht tunlich, so kann die Behörde dem Einschreiter auftragen, es innerhalb einer angemessenen Frist schriftlich oder mündlich einzubringen.*

*(2) Schriftliche Anbringen können der Behörde in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden, mit E-Mail jedoch nur insoweit, als für den elektronischen Verkehr zwischen der Behörde und den Beteiligten nicht besondere Übermittlungsformen vorgesehen sind. Etwaige technische Voraussetzungen oder organisatorische Beschränkungen des elektronischen Verkehrs zwischen der Behörde und den Beteiligten sind im Internet bekanntzumachen.*

*(3) Mängel schriftlicher Anbringen ermächtigen die Behörde nicht zur Zurückweisung. Die Behörde hat vielmehr von Amts wegen unverzüglich deren Behebung zu veranlassen und kann dem Einschreiter die Behebung des Mangels innerhalb einer angemessenen Frist mit der Wirkung auftragen, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist zurückgewiesen wird. Wird der Mangel rechtzeitig behoben, so gilt das Anbringen als ursprünglich richtig eingebracht.*

...

## 7.2 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000

### *Begriffsbestimmungen*

#### § 2. [...]

*(2) Vorhaben ist die Errichtung einer Anlage oder ein sonstiger Eingriff in Natur und Landschaft unter Einschluss sämtlicher damit in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehender Maßnahmen. Ein Vorhaben kann eine oder mehrere Anlagen oder Eingriffe umfassen, wenn diese in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehen.*

*[...]*

### *Gegenstand der Umweltverträglichkeitsprüfung*

#### *Gegenstand der Umweltverträglichkeitsprüfung*

*§ 3. (1) Vorhaben, die in Anhang 1 angeführt sind, sowie Änderungen dieser Vorhaben sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Für Vorhaben, die in Spalte 2 und 3 des Anhanges 1 angeführt sind, ist das vereinfachte Verfahren durchzuführen. Im vereinfachten Verfahren sind § 3a Abs. 2, § 6 Abs. 1 Z 1 lit. d, § 7 Abs. 2, § 12, § 13 Abs. 2, § 16 Abs. 2, § 20 Abs. 5 und § 22 nicht anzuwenden, stattdessen sind die Bestimmungen des § 3a Abs. 3, § 7 Abs. 3 und § 12a anzuwenden.*

*(2) Bei Vorhaben des Anhanges 1, die die dort festgelegten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert erreichen oder das Kriterium erfüllen, hat die Behörde im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das geplante Vorhaben durchzuführen ist. Für die Kumulierung zu berücksichtigen sind andere gleichartige und in einem räumlichen Zusammenhang stehende Vorhaben, die bestehen oder genehmigt sind, oder Vorhaben, die mit vollständigem Antrag auf Genehmigung bei einer Behörde früher eingereicht oder nach §§ 4 oder 5 früher beantragt wurden. Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das geplante Vorhaben eine Kapazität von weniger als 25 % des Schwellenwertes aufweist. Bei der Entscheidung im*

*Einzelfall sind die Kriterien des Abs. 5 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, die Abs. 7 und 8 sind anzuwenden. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist im vereinfachten Verfahren durchzuführen. Die Einzelfallprüfung entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.*

*(3) Wenn ein Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, sind die nach den bundes- oder landesrechtlichen Verwaltungsvorschriften, auch soweit sie im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu vollziehen sind, für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen materiellen Genehmigungsbestimmungen von der Behörde (§ 39) in einem konzentrierten Verfahren mit anzuwenden (konzentriertes Genehmigungsverfahren). Ausgenommen davon sind Vorhaben der Z 18 lit. a bis d und f des Anhanges 1.*

*(4) Bei Vorhaben, für die in Spalte 3 des Anhanges 1 ein Schwellenwert in bestimmten schutzwürdigen Gebieten festgelegt ist, hat die Behörde bei Zutreffen dieses Tatbestandes im Einzelfall zu entscheiden, ob zu erwarten ist, dass unter Berücksichtigung des Ausmaßes und der Nachhaltigkeit der Umweltauswirkungen der schützenswerte Lebensraum (Kategorie B des Anhanges 2) oder der Schutzzweck, für den das schutzwürdige Gebiet (Kategorien A, C, D und E des Anhanges 2) festgelegt wurde, wesentlich beeinträchtigt wird. Bei dieser Prüfung sind schutzwürdige Gebiete der Kategorien A, C, D oder E des Anhanges 2 nur zu berücksichtigen, wenn sie am Tag der Einleitung des Verfahrens ausgewiesen oder in die Liste der Gebiete mit gemeinschaftlicher Bedeutung (Kategorie A des Anhanges 2) aufgenommen sind. Ist mit einer solchen Beeinträchtigung zu rechnen, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des Abs. 5 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, Abs. 7 und 8 sind anzuwenden. Die Einzelfallprüfung entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.*

*(4a) Bei Vorhaben, für die in Spalte 3 des Anhanges 1 andere als in Abs. 4 genannte besondere Voraussetzungen festgelegt sind, hat die Behörde bei Zutreffen dieser Voraussetzungen unter Anwendung des Abs. 7 im Einzelfall festzustellen, ob durch das Vorhaben mit erheblichen schädlichen oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinn des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist. Bei Vorhaben der Z 18 lit. f, 19 lit. d, 19 lit. f und 21 lit. c des Anhanges 1 hat sich diese Prüfung darauf zu beschränken, ob durch das Vorhaben mit erheblichen schädlichen oder belastenden Auswir-*

*kungen auf die Schutzgüter Fläche und Boden zu rechnen ist. Stellt sie solche fest, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem vereinfachten Verfahren durchzuführen. Die Einzelfallprüfung entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.*

*(5) Bei der Entscheidung im Einzelfall hat die Behörde folgende Kriterien, soweit relevant, zu berücksichtigen:*

*1. Merkmale des Vorhabens (Größe des Vorhabens, Nutzung der natürlichen Ressourcen, Abfallerzeugung, Umweltverschmutzung und Belästigungen, vorhabensbedingte Anfälligkeit für Risiken schwerer Unfälle und von Naturkatastrophen, einschließlich solcher, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, Risiken für die menschliche Gesundheit),*

*2. Standort des Vorhabens (ökologische Empfindlichkeit unter Berücksichtigung bestehender oder genehmigter Landnutzung, Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen einschließlich des Bodens, der Fläche, des Wassers und der biologischen Vielfalt des Gebietes und seines Untergrunds, Belastbarkeit der Natur, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der in Anhang 2 angeführten Gebiete),*

*3. Merkmale der potentiellen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt (Art, Umfang und räumliche Ausdehnung der Auswirkungen, grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen, Schwere und Komplexität der Auswirkungen, erwarteter Zeitpunkt des Eintretens, Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen, Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen, Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermeiden oder zu vermindern) sowie Veränderung der Auswirkungen auf die Umwelt bei Verwirklichung des Vorhabens im Vergleich zu der Situation ohne Verwirklichung des Vorhabens.*

*Bei in Spalte 3 des Anhanges 1 angeführten Vorhaben ist die Veränderung der Auswirkungen im Hinblick auf das schutzwürdige Gebiet maßgeblich. Bei Vorhaben der Z 18 lit. f, 19 lit. d, 19 lit. f und 21 lit. c des Anhanges 1 ist die Veränderung der Auswirkungen im Hinblick auf die Schutzgüter Fläche und Boden maßgeblich. Der Bundesminister/die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation*



und Technologie kann mit Verordnung nähere Einzelheiten über die Durchführung der Einzelfallprüfung regeln.

(6) Vor Abschluss der Umweltverträglichkeitsprüfung oder der Einzelfallprüfung dürfen für Vorhaben, die einer Prüfung gemäß Abs. 1, 2, 4 oder 4a unterliegen, Genehmigungen nicht erteilt werden und kommt nach Verwaltungsvorschriften getroffenen Anzeigen vor Abschluss der Umweltverträglichkeitsprüfung keine rechtliche Wirkung zu. Entgegen dieser Bestimmung erteilte Genehmigungen können von der gemäß § 39 Abs. 3 zuständigen Behörde innerhalb einer Frist von drei Jahren als nichtig erklärt werden.

(7) Die Behörde hat auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltschutzes festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhangs 1 oder des § 3a Abs. 1 bis 3 durch das Vorhaben verwirklicht wird. Diese Feststellung kann auch von Amts wegen erfolgen. Der Projektwerber/die Projektwerberin hat der Behörde Unterlagen vorzulegen, die zur Identifikation des Vorhabens und zur Abschätzung seiner Umweltauswirkungen ausreichen, im Fall einer Einzelfallprüfung ist hierfür Abs. 8 anzuwenden. Hat die Behörde eine Einzelfallprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen, so hat sie sich dabei hinsichtlich Prüftiefe und Prüfumfang auf eine Grobprüfung zu beschränken. Die Entscheidung ist innerhalb von sechs Wochen mit Bescheid zu treffen. In der Entscheidung sind nach Durchführung einer Einzelfallprüfung unter Verweis auf die in Abs. 5 angeführten und für das Vorhaben relevanten Kriterien die wesentlichen Gründe für die Entscheidung, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist oder nicht, anzugeben. Bei Feststellung, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, ist in der Entscheidung auf allfällige seitens des Projektwerbers/der Projektwerberin geplante projektintegrierte Aspekte oder Maßnahmen des Vorhabens, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden oder verhindert werden sollen, Bezug zu nehmen. Parteistellung und das Recht, Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben, haben der Projektwerber/die Projektwerberin, der Umweltschutz und die Standortgemeinde. Vor der Entscheidung sind die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zu hören. Die Entscheidung ist von der Behörde in geeigneter Form kundzumachen und der Bescheid jedenfalls zur öffentlichen Einsicht-

nahme aufzulegen und auf der Internetseite der UVP-Behörde, auf der Kundmachungen gemäß § 9 Abs. 4 erfolgen, zu veröffentlichen; der Bescheid ist als Download für sechs Wochen bereitzustellen. Die Standortgemeinde kann gegen die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts Revision an den Verwaltungsgerichtshof erheben. Der Umweltschutzanwalt und die mitwirkenden Behörden sind von der Verpflichtung zum Ersatz von Barauslagen befreit.

(8) Der Projektwerber/die Projektwerberin hat der Behörde für die Zwecke einer Einzelfallprüfung Angaben zu folgenden Aspekten vorzulegen:

1. Beschreibung des Vorhabens:

a) Beschreibung der physischen Merkmale des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, von Abbrucharbeiten,

b) Beschreibung des Vorhabensstandortes, insbesondere der ökologischen Empfindlichkeit der geografischen Räume, die durch das Vorhaben voraussichtlich beeinträchtigt werden,

2. Beschreibung der vom Vorhaben voraussichtlich erheblich beeinträchtigten Umwelt, wobei Schutzgüter, bei denen nachvollziehbar begründet werden kann, dass mit keiner nachteiligen Umweltauswirkung zu rechnen ist, nicht beschrieben werden müssen, sowie

3. Beschreibung der voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt unter Berücksichtigung aller vorliegenden Informationen, infolge der erwarteten Rückstände und Emissionen und gegebenenfalls der Abfallerzeugung und der Nutzung der natürlichen Ressourcen, insbesondere Boden, Flächen, Wasser und biologische Vielfalt.

Bei Vorhaben der Spalte 3 des Anhanges 1 hat sich die Beschreibung auf die voraussichtliche wesentliche Beeinträchtigung des schützenswerten Lebensraums (Kategorie B des Anhanges 2) oder des Schutzzwecks, für den das schutzwürdige Gebiet (Kategorien A, C, D und E des Anhanges 2) festgelegt wurde, zu beziehen. Der Projektwerber/die Projektwerberin kann hierbei verfügbare Ergebnisse anderer einschlägiger Bewertungen der Auswirkungen auf die Umwelt berücksichtigen. Der Projektwerber/die Projektwerberin kann darüber hinaus eine Beschreibung aller Aspekte

des Vorhabens oder aller Maßnahmen zur Verfügung stellen, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt vermieden oder verhindert werden sollen.

(9) Stellt die Behörde gemäß Abs. 7 fest, dass für ein Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, ist eine gemäß § 19 Abs. 7 anerkannte Umweltorganisation oder ein Nachbar/eine Nachbarin gemäß § 19 Abs. 1 Z 1 berechtigt, Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben. Ab dem Tag der Veröffentlichung im Internet ist einer solchen Umweltorganisation oder einem solchen Nachbarn/ einer solchen Nachbarin Einsicht in den Verwaltungsakt zu gewähren. Für die Beschwerdelegitimation der Umweltorganisation ist der im Anerkennungsbescheid gemäß § 19 Abs. 7 ausgewiesene Zulassungsbereich maßgeblich.

(10) Der Bundesminister/die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie kann durch Verordnung jene Gebiete (Kategorie D des Anhanges 2) des jeweiligen Bundeslandes festlegen, in denen die Immissionsgrenzwerte des Immissionsschutzgesetzes-Luft, BGBl. I Nr. 115/1997, in der jeweils geltenden Fassung wiederholt oder auf längere Zeit überschritten werden.

## Änderungen

### § 3a. (1) Änderungen von Vorhaben,

1. die eine Kapazitätsausweitung von mindestens 100% des in Spalte 1 oder 2 des Anhanges 1 festgelegten Schwellenwertes, sofern ein solcher festgelegt wurde, erreichen, sind einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen; dies gilt nicht für Schwellenwerte in spezifischen Änderungstatbeständen;

2. für die in Anhang 1 ein Änderungstatbestand festgelegt ist, sind einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen, wenn dieser Tatbestand erfüllt ist und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinn des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist.

(2) Für Änderungen sonstiger in Spalte 1 des Anhanges 1 angeführten Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn

1. der Schwellenwert in Spalte 1 durch die bestehende Anlage bereits erreicht ist oder bei Verwirklichung der Änderung erreicht wird und durch die Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% dieses Schwellenwertes erfolgt oder

2. eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% der bisher genehmigten Kapazität des Vorhabens erfolgt, falls in Spalte 1 des Anhanges 1 kein Schwellenwert angeführt ist,

und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist.

(3) Für Änderungen sonstiger in Spalte 2 oder 3 des Anhanges 1 angeführten Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem vereinfachten Verfahren durchzuführen, wenn

1. der in Spalte 2 oder 3 festgelegte Schwellenwert durch die bestehende Anlage bereits erreicht ist oder durch die Änderung erreicht wird und durch die Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% dieses Schwellenwertes erfolgt oder

2. eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% der bisher genehmigten Kapazität des Vorhabens erfolgt, falls in Spalte 2 oder 3 kein Schwellenwert festgelegt ist,

und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist.

(4) Bei der Feststellung im Einzelfall hat die Behörde die in § 3 Abs. 5 Z 1 bis 3 angeführten Kriterien zu berücksichtigen. § 3 Abs. 7 und 8 sind anzuwenden. Die Einzelfallprüfung gemäß Abs. 1 Z 2, Abs. 2, 3 und 6 entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

(5) Soweit nicht eine abweichende Regelung in Anhang 1 getroffen wurde, ist für die Beurteilung der UVP-Pflicht eines Änderungsprojektes gemäß Abs. 1 Z 2 sowie Abs. 2 und 3 die Summe der Kapazitäten, die innerhalb der letzten fünf Jahre genehmigt wurden einschließlich der beantragten Kapazitätsausweitung heranzuziehen, wobei die beantragte Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 25% des

*Schwellenwertes oder, wenn kein Schwellenwert festgelegt ist, der bisher genehmigten Kapazität erreichen muss.*

*(6) Bei Änderungen von Vorhaben des Anhanges 1, die die in Abs. 1 bis 5 angeführten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert oder das Kriterium des Anhanges 1 erreichen oder erfüllen, hat die Behörde im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die geplante Änderung durchzuführen ist. Für die Kumulierung zu berücksichtigen sind andere gleichartige und in einem räumlichen Zusammenhang stehende Vorhaben, die bestehen oder genehmigt sind, oder Vorhaben, die mit vollständigem Antrag auf Genehmigung bei einer Behörde früher eingereicht oder nach §§ 4 oder 5 früher beantragt wurden. Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das geplante Änderungsvorhaben eine Kapazität von weniger als 25 % des Schwellenwertes aufweist. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des § 3 Abs. 5 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, § 3 Abs. 7 ist anzuwenden. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist im vereinfachten Verfahren durchzuführen.*

*(7) Die Genehmigung der Änderung hat auch das bereits genehmigte Vorhaben soweit zu umfassen, als es wegen der Änderung zur Wahrung der in § 17 Abs. 1 bis 5 angeführten Interessen erforderlich ist.*

*(Anm.: Abs 8 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 95/2013)*

## *Anhang 1*

*Der Anhang enthält die gemäß § 3 UVP-pflichtigen Vorhaben.*

*In Spalte 1 und 2 finden sich jene Vorhaben, die jedenfalls UVP-pflichtig sind und einem UVP-Verfahren (Spalte 1) oder einem vereinfachten Verfahren (Spalte 2) zu unterziehen sind. Bei in Anhang 1 angeführten Änderungstatbeständen ist ab dem angeführten Schwellenwert eine Einzelfallprüfung durchzuführen; sonst gilt § 3a Abs. 2 und 3, außer es wird ausdrücklich nur die „Neuerrichtung“, der „Neubau“ oder die „Neuerschließung“ erfasst.*

In Spalte 3 sind jene Vorhaben angeführt, die nur bei Zutreffen besonderer Voraussetzungen der UVP-Pflicht unterliegen. Für diese Vorhaben hat ab den angegebenen Mindestschwellen eine Einzelfallprüfung zu erfolgen. Ergibt diese Einzelfallprüfung eine UVP-Pflicht, so ist nach dem vereinfachten Verfahren vorzugehen.

Die in der Spalte 3 genannten Kategorien schutzwürdiger Gebiete werden in Anhang 2 definiert. Gebiete der Kategorien A, C, D und E sind für die UVP-Pflicht eines Vorhabens jedoch nur dann zu berücksichtigen, wenn sie am Tag der Antragstellung ausgewiesen sind.

	UVP	UVP im vereinfachten Verfahren	
	Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
[...]			
Z 19		<p>a) Einkaufszentren<sup>4)</sup> mit einer Flächeninanspruchnahme von mindestens 10 ha oder mindestens 1 000 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge;</p> <p>b) Logistikzentren<sup>4.1)</sup> mit einer Flächeninanspruchnahme von mindestens 10 ha;</p>	<p>c) Einkaufszentren<sup>4)</sup> in schutzwürdigen Gebieten der Kategorien A oder D mit einer Flächeninanspruchnahme von mindestens 5 ha oder mindestens 500 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge;</p> <p>d) Neuerrichtung von Einkaufszentren<sup>4)</sup> mit einer Inanspruchnahme von unversiegelten Flächen von mindestens 5 ha nach Durchführung einer Einzelfallprüfung gemäß § 3 Abs. 4a;</p>

	<i>UVP</i>	<i>UVP im vereinfachten Verfahren</i>	
	<i>Spalte 1</i>	<i>Spalte 2</i>	<i>Spalte 3</i>
			<p>e) <i>Logistikzentren<sup>4.1)</sup> in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A, D oder E mit einer Flächeninanspruchnahme von mindestens 5 ha;</i></p> <p>f) <i>Neuerrichtung von Logistikzentren<sup>4.1)</sup> mit einer Inanspruchnahme von unversiegelten Flächen von mindestens 5 ha nach Durchführung einer Einzelfallprüfung gemäß § 3 Abs. 4a.</i></p> <p><i>Bei lit. d und f ist § 3 Abs. 2 nicht anzuwenden. Bei lit. a und c ist § 3 Abs. 5 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die beantragte Änderung eine Kapazitätsausweitung von 25% des Schwellenwertes nicht erreichen muss.</i></p> <p><i>§ 3 Abs. 2 und § 3a Abs. 6 sind mit der</i></p>

	<i>UVP</i>	<i>UVP im vereinfachten Verfahren</i>	
	<i>Spalte 1</i>	<i>Spalte 2</i>	<i>Spalte 3</i>
			<i>Maßgabe anzuwenden, dass bei Vorhaben der lit. a andere Vorhaben mit bis zu 50 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge, bei Vorhaben der lit. c andere Vorhaben mit bis zu 25 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge unberücksichtigt bleiben.</i>
<i>Z 21</i>		<i>a) Errichtung öffentlich zugänglicher Parkplätze oder Parkgaragen<sup>4a)</sup> für Kraftfahrzeuge mit mindestens 1 500 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge;</i>	<i>b) Errichtung öffentlich zugänglicher Parkplätze oder Parkgaragen<sup>4a)</sup> für Kraftfahrzeuge in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A, B oder D mit mindestens 750 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge;</i>  <i>c) Neuerrichtung von Freiflächen-Parkplätzen, sofern für die Parkplätze unversiegelte Flächen von mindestens 1 ha in Anspruch genommen werden, nach Durchführung einer Einzelfallprüfung gemäß § 3 Abs.</i>



	<i>UVP</i>	<i>UVP im vereinfachten Verfahren</i>	
	<i>Spalte 1</i>	<i>Spalte 2</i>	<i>Spalte 3</i>
			<p><i>4a.</i></p> <p><i>Bei Z 21 sind § 3 Abs. 2 und § 3a Abs. 6 mit der Maßgabe anzuwenden, dass bei Vorhaben der lit. a andere Vorhaben mit bis zu 75 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge, bei Vorhaben der lit. b andere Vorhaben mit bis zu 38 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge unberücksichtigt bleiben. Bei lit. c ist § 3 Abs. 2 nicht anzuwenden.</i></p>
<i>[...]</i>			

*[...]*

*4.1) Ein Logistikzentrum im Sinne dieser Ziffer ist ein Transport- bzw. Logistikknoten eines Unternehmens oder eine Ballung von Logistikimmobilien, sofern nicht Z 11 anzuwenden ist. Zur Berechnung der Flächeninanspruchnahme ist die gesamte Fläche heranzuziehen, die mit dem Vorhaben in einem funktionellen Zusammenhang steht.*

*4a) Öffentlich zugängliche Parkplätze sind solche, die ausschließlich für Parkzwecke (wie Parkhaus, Park- und Rideanlage) oder im Zusammenhang mit einem anderen Vorhaben errichtet werden (wie Kundenparkplätze zu einem Einkaufszentrum, Besucherparkplätze eines Freizeitparks etc.), und ohne weitere Zugangsbeschränkungen der Allgemeinheit zugänglich sind (auch beispielsweise wenn eine Parkgebühr zu entrichten ist oder Parkplätze auf Dauer an jedermann vermietet werden). Parkplätze, die hingegen nur einem von vornherein eingeschränkten Nutzerkreis zugänglich sind (etwa für Liefere-*

ranten/Lieferantinnen oder Beschäftigte eines Betriebes – d.h. es muss eine Zugangsbeschränkung vorgesehen sein, die die Allgemeinheit von der Benutzung dieses Parkplatzes ausschließt), sind demnach nicht öffentlich zugängliche Parkplätze.

[...]

## Anhang 2

Einteilung der schutzwürdigen Gebiete in folgende Kategorien:

Kategorie	schutzwürdiges Gebiet	1. Anwendungsbereich
A	besonderes Schutzgebiet	<p>nach der Richtlinie 2009/147/EG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie), ABl. Nr. L 20 vom 26.01.2009 S. 7 zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU, ABl. Nr. L 158 S. 193, sowie nach der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie), ABl. Nr. L 206 vom 22.7.1992 S. 7, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU, ABl. Nr. L 158 S. 193, in der Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung nach Artikel 4 Abs 2 dieser Richtlinie genannte Schutzgebiete; Bannwälder gemäß § 27 Forstgesetz 1975; bestimmte nach landesrechtlichen Vorschriften als Nationalpark<sup>1)</sup> oder durch Verwaltungsakt ausgewiesene, genau abgegrenzte Gebiete im Bereich des Naturschutzes oder durch Verordnung ausgewiesene, gleichartige kleinräumige Schutzgebiete oder ausgewiesene einzigartige Naturgebilde; in der Liste gemäß Artikel 11 Abs 2 des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt (BGBl. Nr. 60/1993) eingetragene UNESCO-</p>

<i>Kategorie</i>	<i>schutzwürdiges Gebiet</i>	<i>1. Anwendungsbereich</i>
		<i>Welterbestätten</i>
<i>B</i>	<i>Alpinregion</i>	<i>Untergrenze der Alpinregion ist die Grenze des geschlossenen Baumbewuchses, dh. der Beginn der Kampfzone des Waldes (siehe § 2 ForstG 1975)</i>
<i>C</i>	<i>Wasserschutz- und Schongebiet</i>	<i>Wasserschutz- und Schongebiete gemäß §§ 34, 35 und 37 WRG 1959</i>
<i>D</i>	<i>belastetes Gebiet (Luft)</i>	<i>gemäß § 3 Abs 8 festgelegte Gebiete</i>
<i>E</i>	<i>Siedlungsgebiet</i>	<p><i>in oder nahe Siedlungsgebieten.</i></p> <p><i>Als Nahebereich eines Siedlungsgebietes gilt ein Umkreis von 300 m um das Vorhaben, in dem Grundstücke wie folgt festgelegt oder ausgewiesen sind:</i></p> <p><i>1. Bauland, in dem Wohnbauten errichtet werden dürfen (ausgenommen reine Gewerbe-, Betriebs- oder Industriegebiete, Einzelgehöfte oder Einzelbauten),</i></p> <p><i>2. Gebiete für Kinderbetreuungseinrichtungen, Kinderspielflächen, Schulen oder ähnliche Einrichtungen, Krankenhäuser, Kuranstalten, Seniorenheime, Friedhöfe, Kirchen und gleichwertige Einrichtungen anerkannter Religionsgemeinschaften, Parkanlagen, Campingplätze und Freibebädern, Garten- und Kleingartensiedlungen.</i></p>

<sup>1)</sup> Gebiete, die wegen ihrer charakteristischen Geländeformen oder ihrer Tier- und Pflanzenwelt überregionale Bedeutung haben.

## **8 Subsumtion**

### **8.1 Allgemeine Ausführungen**

**8.1.1** Ein Vorhaben unterliegt dann der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, wenn ein Tatbestand im Sinn des § 3 oder § 3a UVP-G 2000 iVm Anhang 1 zum UVP-G 2000 erfüllt wird.

**8.1.2** Zunächst ist daher abzugrenzen, ob es sich bei dem Vorhaben der Antragstellerin um eine Änderung oder eine Neuerrichtung handelt. Dabei hat eine umfassende Beurteilung des Zusammenhangs zwischen Bestand und neuem Projekt zu erfolgen. In diesem Zusammenhang ist unter anderem relevant, ob ein gemeinsamer Betreiber handelt, ob ein (wirtschaftliches) Gesamtkonzept vorliegt und ein gemeinsamer Betriebszweck vorliegt, wobei der klar deklarierte Wille der Antragstellerin zu berücksichtigen ist (vergleiche US 04.07.2002, 5B/2002/1-20 Ansfelden II).

**8.1.3** Die Projektwerberin teilt mit, dass im Umfeld des Vorhabens überwiegend Produktionsbetriebe situiert seien, die für eigene Betriebszwecke auch Lagerhaltung betreiben. Ein räumlicher oder sachlicher Zusammenhang mit einem bestehenden Logistikzentrum oder einem anderen Vorhaben sei nicht gegeben.

**8.1.4** Entsprechend dem Willen der Projektwerberin ist daher von einem Neuvorhaben anzugehen.

### **8.2 Zum Tatbestand der Z 19 lit b Anhang 1 UVP-G 2000**

**8.2.1** Tatbestandsmäßig sind Logistikzentren mit einer Flächeninanspruchnahme von mindestens 10 ha.

**8.2.2** Als Logistikzentrum gilt der Transport- bzw Logistikknoten eines Unternehmens oder eine Ballung von Logistikimmobilien, sofern nicht Z 11 Anhang 1 UVP-G 2000 (Verschubbahnhöfe, Frachtenbahnhöfe, Güterterminals, Güterverkehrszentren) anzuwenden ist.

**8.2.3** Das antragsgegenständliche Vorhaben wird der Abwicklung von Transporten, der Beschaffungs- und Distributionslogistik im Kundenauftrag, der Lagerhaltung, Kommissionierung und der Verteilung von Waren dienen. Weiters werden Zusatzdienstleistungen wie Umpacken, Beschriften etc im Kundenauftrag durchgeführt wer-

den. Es handelt sich weder um einen Verschub- oder Frachtenbahnhof, noch ein Güterterminal bzw Güterverkehrszentrum iSd Z 11 Anhang 1 UVP-G 2000.

**8.2.4** Das Tatbestandelement eines Logistikzentrums ist damit erfüllt.

**8.2.5** Als weiteres Tatbestandselement sieht Z 19 lit b leg cit eine Flächeninanspruchnahme von mindestens 10 ha vor. Zur Berechnung der Flächeninanspruchnahme ist die gesamte Fläche heranzuziehen, die mit dem Vorhaben in einem funktionalen Zusammenhang steht.

**8.2.6** Da auch Grünflächen, Fluchtwege, Schotterstreifen etc in einem funktionalen Zusammenhang mit dem Vorhaben stehen, sind diese in der Berechnung seiner Flächeninanspruchnahme zu berücksichtigen.

**8.2.7** Mit einer bebauten Fläche im Ausmaß von 15.208 m<sup>2</sup>, Verkehrsflächen von 6.242 m<sup>2</sup>, Tiefhöfen von 1.280 m<sup>2</sup> und Grünflächen von 4.568,8 m<sup>2</sup> nimmt das Vorhaben eine Gesamtfläche von 27.298,8 m<sup>2</sup> bzw 2,7 ha ein.

**8.2.8** Da das Vorhaben für sich den Schwellenwert der Z 19 lit b Anhang 1 UVP-G 2000 nicht erreicht, mit seiner Flächeninanspruchnahme von 2,7 ha die Bagatellschwelle von 25 % jedoch überschreitet, hat die Behörde gemäß § 3 Abs 2 UVP-G 2000 zu prüfen, ob es gemeinsam mit anderen, in einem räumlichen Zusammenhang stehenden, Vorhaben den relevanten Schwellenwert (10 ha) erreicht.

**8.2.9** In einem ersten Schritt ist daher die Frage zu beantworten, ob ein räumlicher Zusammenhang mit anderen Vorhaben vorliegt. Dies wäre der Fall, wenn es durch verschiedene Eingriffe zu einer Überlagerung der Wirkungsebenen dieser Eingriffe im Sinn kumulativer und additiver Effekte kommt. Trifft dies zu, ist in einem weiteren Schritt zu prüfen, ob mit anderen Vorhaben gemeinsam der jeweilige Schwellenwert erreicht wird.

**8.2.10** Entgegen dem Gesetzeswortlaut sind nach der jüngsten Judikatur des VwGH neben gleichartigen auch verschiedenartige, in einem räumlichen Zusammenhang stehende, Vorhaben für die Kumulierung zu berücksichtigen, die bestehen oder genehmigt sind, oder Vorhaben, die mit vollständigem Antrag auf Genehmigung bei der Behörde früher eingereicht, oder nach §§ 4 oder 5 früher beantragt wurden.

**8.2.11** Wie sich aus den Projektunterlagen ergibt und die eingeholten Gutachten bestätigen, steht das Vorhaben in einem räumlichen Zusammenhang mit den Betrieben „FINZE Group“, „DS Smith“, „Baduscho“, „EVVA OIL“ sowie weiteren (nicht näher bezeichneten) Lagerhaltung- und Handwerksbetrieben, welche eine Fläche von zirka 16 ha in Anspruch nehmen und allesamt im gewidmeten Bauland-Industriegebiet (zirka 54 ha) liegen.

**8.2.12** Damit erreicht das Vorhaben gemeinsam mit anderen Vorhaben den Schwellenwert von 10 ha und hat die Behörde im Rahmen einer Einzelfallprüfung zu beurteilen, ob auf Grund einer Kumulierung seiner Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer Vorhaben mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt, insbesondere auf das Schutzgut der menschlichen Gesundheit, zu rechnen und für das geplante Vorhaben daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

**8.2.13** Zur Beurteilung dieser Frage holte die UVP-Behörde Gutachten der Fachbereiche Verkehrstechnik, Lärmschutz und Luftreinhaltung ein.

**8.2.14** Der Sachverständige für den Fachbereich Verkehrstechnik kommt in seinem Gutachten zum Schluss, dass es durch die Umsetzung des geplanten Vorhabens eines Logistikzentrums in Margarethen am Moos zu keiner relevant negativen Beeinflussung der Flüssigkeit, Leichtigkeit und Sicherheit des Verkehrs im umliegenden Straßennetz kommt. Auch die kumulative Betrachtung mit bestehenden naheliegenden Nutzungen zeigt keine erhebliche Beeinträchtigung der Flüssigkeit, Leichtigkeit und Sicherheit des Verkehrs im umliegenden Straßennetz. Aus verkehrstechnischer Sicht sprechen keine Gründe gegen die Umsetzung des Vorhabens.

**8.2.15** Der Sachverständige für den Fachbereich Lärmschutztechnik führt aus, dass die Auswirkungen des gegenständlichen Neuvorhabens mit den Auswirkungen der bereits im Industriegebiet bestehenden Vorhaben kumulieren. Die Auswirkungen des Vorhabens wurden auf Grundlage einer Grobprüfung für die nächstgelegenen Nachbarschaftsbereiche abgeschätzt und ist davon auszugehen, dass die Planungsrichtwerte gemäß Flächenwidmung deutlich eingehalten werden.

Aus fachlicher Sicht ist daher nicht zu erwarten, dass mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist.

**8.2.16** Der Sachverständige für den Fachbereich Luftreinhaltetechnik kommt in seinem Gutachten zum Schluss, dass durch die Errichtung des gegenständlichen Vorhabens „Logistikzentrum Margareten am Moos“ keine relevanten negativen Auswirkungen resultieren und der Schutzzweck für nahegelegenen schutzwürdigen Gebiete der Kategorie E nicht wesentlich beeinträchtigt wird.

**8.2.17** Zusammengefasst kommen die Sachverständigen übereinstimmend zum Ergebnis, dass unter Berücksichtigung des Ausmaßes und der Nachhaltigkeit der Kumulierung der Umweltauswirkungen der Vorhaben nicht mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs 1 Z 1 UVP-G 2000 zu rechnen ist.

**8.2.18** In ihrer Stellungnahme vom 09.07.2025 geht die Marktgemeinde Enzersdorf an der Fischa auf das verkehrstechnische Sachverständigengutachten ein und führt im Wesentlichen aus, dass das Vorhaben eine unverhältnismäßige und unangemessene Zunahme des Verkehrsaufkommens im Ortszentrum von Margarethen am Moos bewirke, welche die vorhandenen Verkehrskapazitäten übersteige und zu nachhaltigen Beeinträchtigungen durch Lärm, Staub bzw erhöhte Abgaswerte führe. Damit widerspricht die Marktgemeinde dem Ergebnis der eingeholten Fachgutachten.

**8.2.19** Aus rechtlicher Sicht ist festzuhalten, dass das es sich bei den Einwendungen der Marktgemeinde Enzersdorf an der Fischa um keine Stellungnahme auf gleicher fachlicher Ebene mit den Gutachten der behördlich bestellten Sachverständigen handelt. Auch übersieht die Gemeinde, dass die Begriffsbestimmung des Vorhabens iSd § 2 Abs 2 erster Satz UVP-G 2000, nach welcher ein „Vorhaben“ die Errichtung einer Anlage oder ein sonstiger Eingriff in Natur und Landschaft unter Einschluss sämtlicher damit in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehenden Maßnahmen umfasst, nicht nach dem Gemeinschaftsrecht, sondern im Sinne des österreichischen Anlagenrechts- bzw der Judikatur zum gewerblichen Betriebsanlagenrecht auszulegen ist. Nach dieser Judikatur stellt der Fahrzeugverkehr auf Straßen mit öffentlichem Verkehr grundsätzlich kein der Betriebsanlage zuzurechnendes Geschehen dar. Die von der Marktgemeinde im Ortszentrum angesprochene Verkehrssituation ist dem antragsgegenständlichen Vorhaben daher nicht zuzurechnen. Weiters ist zu beachten, dass es sich bei gegenständlichen Verfahren um ein Feststellungsverfahren iSd § 3 Abs 7 UVP-G 2000 handelt, dessen Aufgabe ausschließlich die Beantwortung der Frage der UVP-Pflicht des Vorhabens, nicht jedoch seine

Genehmigungsfähigkeit ist. Im Rahmen des Feststellungsverfahrens hat sich die Behörde auf eine Grobprüfung hinsichtlich der Wahrscheinlichkeit und Plausibilität wesentlicher negativer Umweltauswirkungen zu beschränken. Demgemäß hat die UVP-Behörde nur zu klären, ob aufgrund des Vorhabens mit erheblichen negativen Umweltauswirkungen zu rechnen ist, was von den Sachverständigen verneint wurde. Wie solche Auswirkungen zu beurteilen sind und ihnen entgegenzutreten ist, ist den späteren materiengesetzlichen Bewilligungsverfahren vorbehalten.

**8.2.20** Das Vorhaben ist daher nicht UVP-pflichtig.

### **8.3 Zum Tatbestand der Z 19 lit e Anhang 1 UVP-G 2000**

**8.3.1** Tatbestandsmäßig sind Logistikzentren in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A (besonderes Schutzgebiet), D (belastetes Gebiet Luft) oder E (Siedlungsgebiet).

**8.3.2** Das Vorhaben erfüllt das Tatbestandselement eines Logistikzentrums, liegt jedoch in keinem schutzwürdigen Gebiet der relevanten Kategorien.

**8.3.3** Der Tatbestand der Z 19 lit e Anhang 1 UVP-G 2000 ist daher nicht erfüllt.

### **8.4 Zum Tatbestand der Z 19 lit f Anhang 1 UVP-G 2000**

**8.4.1** Tatbestandgemäß ist die Neuerrichtung von Logistikzentren mit einer Inanspruchnahme von unversiegelten Flächen von mindestens 5 ha.

**8.4.2** Mit einer Inanspruchnahme von 2,7 ha (teilweise bereits versiegelter) Fläche erreicht das Vorhaben nicht den relevanten Schwellenwert.

**8.4.3** Der Tatbestand der Z 19 lit f Anhang 1 UVP-G 2000 ist daher nicht erfüllt.

### **8.5 Zu den Tatbeständen der Z 21 Anhang 1 zum UVP-G 2000**

**8.5.1** Das Vorhaben sieht weder die Errichtung von mindestens 750 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge vor, noch liegt es in einem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie A, B bzw D oder werden Freiflächenparkplätze auf mindestens 1 ha unversiegelter Fläche errichtet.

**8.5.2** Ein Tatbestand der Z 21 Anhang 1 UVP-G 2000 wird daher nicht erfüllt.



## **8.6 Zur Einzelfallprüfung**

**8.6.1** Gemäß § 3 Abs 2 UVP-G 2000 ist bei Vorhaben des Anhanges 1, die die dort festgelegten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert erreichen oder das Kriterium erfüllen, im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen des Vorhabens mit den Auswirkungen anderer Vorhaben mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das geplante Vorhaben durchzuführen ist.

**8.6.2** Für eine Kumulierung zu berücksichtigen sind andere gleichartige und in einem räumlichen Zusammenhang stehende Vorhaben bzw nach der jüngsten Judikatur des VwGH Vorhaben, welche auf dasselbe Schutzgut einwirken, die bestehen oder genehmigt sind, oder Vorhaben, die mit vollständigem Antrag auf Genehmigung bei einer Behörde früher eingereicht oder nach §§ 4 oder 5 früher beantragt wurden.

**8.6.3** Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das geplante Vorhaben eine Kapazität von weniger als 25 % des Schwellenwertes aufweist.

**8.6.4** Da das Vorhaben den Schwellenwert der Z 19 lit b Anhang 1 UVP-G 2000 nicht erreicht, mit seiner Flächeninanspruchnahme von 2,7 ha die Bagatellschwelle von 25 % jedoch überschreitet, hatte die Behörde zu prüfen, ob es gemeinsam mit anderen Vorhaben den relevanten Schwellenwert (10 ha) erreicht. Da dies zutrifft, hatte die Behörde im Rahmen einer Einzelfallprüfung zu beurteilen, ob auf Grund einer Kumulierung seiner Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer Vorhaben mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt, insbesondere auf das Schutzgut der menschlichen Gesundheit, zu rechnen und für das geplante Vorhaben daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

**8.6.5** Zur Beurteilung der Auswirkungen auf die Umwelt holte die UVP-Behörde Gutachten der Fachbereiche Verkehrstechnik, Lärmschutz und Luftreinhaltung ein. Die Sachverständigen kamen übereinstimmend zu dem Ergebnis, dass auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen des Vorhabens mit den Auswirkungen anderer Vor-

haben nicht mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist.

## **9 Beurteilungsmaßstab**

Zum Beurteilungsmaßstab ist folgendes auszuführen:

*Aufgabe der Einzelprüfung nach der UVP-Richtlinie kann nur eine sehr allgemeine Feststellung sein, ob mit „erheblichen“ Auswirkungen auf die Umwelt zu „rechnen“ ist. Eine konkrete Beurteilung der Auswirkungen eines Vorhabens in allen Einzelheiten bleibt den hierfür vorgesehenen Bewilligungsverfahren vorbehalten (US vom 10.11.2000, US 9/2000/9/23).*

*Nach der Judikatur kann Aufgabe der Einzelfallprüfung nur eine sehr allgemeine Feststellung sein, ob mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist. Entscheidend ist dabei nicht, ob tatsächlich erhebliche schädliche, belästigende oder belastende Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Z. 1 UVP-G 2000 eintreten, sondern ob mit derartigen Auswirkungen zu rechnen ist. Die Feststellung der Auswirkungen baut demnach auf Prognosen und Erwartungen auf (s. etwa US 1B/2001/2-28 vom 23. August 2001, US 1/2000/17-18 vom 23. Februar 2001).*

*Die Behörde hat im Fall einer Einzelfallprüfung nach § 3 Abs 2 UVPG 2000 nur zu klären, ob mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist (vgl. E 23. September 2009, 2007/03/0170; E 26. April 2011, 2008/03/0089; E 30. Juni 2006, 2005/04/0195). Wie derartige Auswirkungen zu beurteilen sind und ihnen entgegenzutreten ist, ist dem späteren Bewilligungsverfahren vorbehalten. Insofern stellt die Einzelfallprüfung also nur eine Grobbeurteilung eines Vorhabens dar (vgl. E 21. Dezember 2011, 2006/04/0144; E 21. Dezember 2011, 2007/04/0112). Dies entspricht auch den Vorgaben des § 3 Abs 7 UVPG 2000, wonach sich die Behörde, dann, wenn sie eine Einzelfallprüfung durchzuführen hat, hinsichtlich Prüftiefe und Prüfungsumfang auf eine Vorheriger Grobprüfung zu beschränken hat. (VwGH vom 19.12.2018, Ra 2016/06/0141)*

## **10 Rechtliche Würdigung**

**10.1** Ein Vorhaben unterliegt nur dann der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, wenn ein Tatbestand im Sinn des § 3 oder § 3a UVP-G 2000 iVm Anhang 1 zum UVP-G 2000 erfüllt wird. Dies ist nicht der Fall.

**10.2** Da das Vorhaben die in Z 19 lit b Anhang 1 UVP-G 2000 normierte Bagatellschwelle jedoch überschreitet und gemeinsam mit anderen, in einem räumlichen Zusammenhang stehenden, Vorhaben den Schwellenwert erreicht, war eine Einzelfallprüfung durchzuführen.

**10.3** Aufgrund des Ergebnisses dieser Einzelfallprüfung steht fest, dass durch das geplante Vorhaben nicht mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinn des § 1 Abs 1 Z 1 UVP-G 2000 zu rechnen ist.

**10.4** Daher war die im Spruch angeführte Feststellung zu treffen.

**10.5** Die Kostenvorschreibung ergeht gesondert.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid Beschwerde zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzubringen. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 50 Euro.

Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes Österreich (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt Österreich (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Ergeht an:

1. Marktgemeinde Enzersdorf an der Fischa, z. H. des Bürgermeisters, Margarethnerstraße 19, 2431 Enzersdorf an der Fischa
2. NÖ Umweltschutzanstalt, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
3. Bezirkshauptmannschaft Bruck an der Leitha, Fischamender Straße 10, 2460 Bruck an der Leitha
4. Landeshauptfrau von NÖ, als wasserwirtschaftliches Planungsorgan
5. Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft, Anlagenbezogener Umweltschutz, Umweltbewertung und Luftreinhaltung, Abteilung V/11, Stubenbastei 5, 1010 Wien  
zur Kenntnis

NÖ Landesregierung

Im Auftrag

Mag. L a c k e n b u c h e r, LL.M.



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.  
Hinweise finden Sie unter:

[www.noel.gv.at/amtssignatur](http://www.noel.gv.at/amtssignatur)